

**Ausgangsfall:**

Susi (S) will sich selbstständig machen und im November 2017 in Münster als Franchisenehmerin der seit einiger Zeit stark expandierenden Triquark GmbH & Co. KGaA (T) eine Boutique eröffnen. Sie bittet im September 2017 die Geiz Bank AG (G) um einen kurzfristigen Kredit über 170.000 €. Dabei erklärt sie dem Prokuristen Paule (P) der G, dass sie in kurzer Zeit Gewinne machen und das Darlehen bis Ende Februar 2019 zurückzahlen werde. P geht davon aus, dass die T ihre Ware bestimmt nicht unter fragwürdigen Arbeits- und Umweltbedingungen herstellen lässt. Daher hat er einige Zweifel, ob S trotz der sehr geringen Kundenpreise ausreichend Gewinn erwirtschaften wird. P erklärt daher der S, er werde ihr den Kredit nur gegen hinreichende Sicherheiten einräumen und einschließlich Zinsen müsse sie Ende Februar 2019 180.000 € zurückzahlen.

S wendet sich an ihren vermögenden Bekannten Benno (B). Sie überzeugt ihn mit einigem Aufwand davon, dass sie nach Geschäftseröffnung alsbald genügend Gewinne erzielen werde, um das Darlehen zurückzuzahlen. B verspricht S, ihr bei ihrem Geschäftsstart zu helfen und bei der G ein gutes Wort für S einzulegen. B ruft daher den P an und erklärt, er wolle für die Darlehensverbindlichkeit der S gegenüber der G im Zusammenhang mit der Eröffnung der Boutique geradestehen. Da ihm der Betrag von 180.000 € aber doch ein wenig zu heikel ist, fügt B hinzu, er beschränke seine Haftung auf höchstens 90.000 €. P ist zufrieden, da er weiß, dass B ein zuverlässiger Kunde der G ist und einen Großhandel für Baustoffe betreibt.

Wegen der summenmäßigen Beschränkung des B verlangt der P aber von S weitere Sicherheiten. S wendet sich an den Vermieter und Eigentümer ihres künftigen Geschäftslokals, den in Aurich wohnenden Hinnerk (H). Dieser möchte die S als Mieterin nicht verlieren und legt Wert darauf, dass die S in seinem Geschäftshaus ein voll ausgestattetes und attraktives Geschäft eröffnen kann. Er ist daher bereit, das Darlehen der S durch die Bestellung einer Hypothek an seinem Geschäftshaus abzusichern. Als S dem H mitteilt, dass sie womöglich das Darlehen mittelfristig noch ein wenig aufstocken wolle, um einen Teil des Lokals maritim zu gestalten und dort sogenannte Friesennerze (knallgelbe Regenumhänge) zu verkaufen, beschließt H, „zu klotzen anstatt zu kleckern“ und die Hypothek sogleich auf 200.000 € festzusetzen. Demgemäß bestellt H für die G zur Sicherung der (künftigen) Forderungen der G gegen die S eine Buchhypothek i.H.v. 200.000 € an seinem Grundstück. Die Hypothek wird im Grundbuch an erster Stelle eingetragen.

P gewährt der S im Oktober 2017 wie zuvor besprochen den beantragten Kredit und zahlt 170.000 € an S aus. Als Fälligkeit für die komplette Rückzahlung des Kredits nebst Zinsen i.H.v. insgesamt 180.000 € ist der 27.02.2019 vereinbart.

S kann aber in der Boutique nicht die erwarteten Umsätze oder gar Gewinne erzielen und Ende Februar 2019 nicht an G zahlen. Als die Zwangsvollstreckung gegen S ohne Erfolg bleibt, wendet sich der P an B, der sogleich 90.000 € zahlt, um S vor weiteren Schwierigkeiten zu retten. Weitere 90.000 € zahlt der ebenfalls von P in Anspruch genommene H von seinem Tagesgeldkonto, um zu verhindern, dass sein Grundstück (Wert 1.000.000 €) für die Begleichung einer solchen „kleinen Forderung“ komplett versteigert wird.

Abwandlung:

B lehnt es ab, der S zu helfen ab.

Auch H ist von der Geschäftsidee der S zuerst nicht überzeugt. Er plant, im Frühjahr 2019 selbst umfangreiche Baumaßnahmen durchzuführen. Für die Absicherung des hierfür benötigten Kredits will er ein lastenfreies Grundstück zur Verfügung haben.

H lässt sich aber schließlich doch von S überzeugen, dass er kein Risiko eingehe: S erklärte dem H und auch dem P im September 2017, dass sie das Grundstück des H sogar nur für ein Jahr brauche, da sie bis Ende Oktober 2018 das Darlehen zurückbezahlen werde. H entgegnet, dass dann ja alles passen würde. Er sei bereit, sein Grundstück sicherheitshalber bis zu einem Monat nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs, also bis zum 30.11.2018, als Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Danach wolle er die Sicherheit

zur Absicherung seines eigenen Kredits verwenden. Auch P ist nach einigem Überlegen unter der Bedingung einverstanden, dass H anstatt einer Hypothek eine Grundschuld an seinem Geschäftshaus bestellt.

In dem darauf geschlossenen notariellen Vertrag heißt es u.a.:

*„H, S und G sind sich einig, dass H der G eine Buchgrundschuld über 180.000 € am Grundstück des H als Sicherheit für das der S von der G eingeräumte Darlehen i.H.v. 180.000 € bestellt.
Die Grundschuld steht der G bis zum 30.11.2018 als Sicherheit zur Verfügung.
Zahlungen der S werden auf die gesicherten Forderungen und nicht auf die Grundschuld verrechnet.
Das Grundschuldkapital ist sofort fällig.
Wegen des Grundschuldkapitals und der Zinsen unterwirft sich H der sofortigen Zwangsvollstreckung in das mit der Grundschuld belastete Grundstück in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig ist.“*

Die Grundschuld wird für G eingetragen, nebst des Ausschlusses der Erteilung des Grundschuldbriefs und der Unterwerfung des jeweiligen Eigentümers unter die Zwangsvollstreckung. G zahlt das Darlehen an S im Oktober 2017 aus.

Im Sommer 2018 verschenkt H das Grundstück an seine in Marburg wohnende Tochter Theodora (T) anlässlich ihres 30. Geburtstags. T ist zunächst ein wenig besorgt, als sie die Eintragungen in der Abteilung III des Grundbuchs sieht. Als H ihr aber erklärt, dass sie im schlimmsten Fall das Grundstück wieder verlieren werde, dass dieses Risiko auch nur bis Ende November 2018 bestehe und dass sie keinesfalls mit ihrem sonstigen Vermögen hafte, ist T beruhigt und nimmt das Geschenk gerne an.

S kann das Darlehen Ende Oktober 2018 nicht zurückbezahlen. Beitreibungsmaßnahmen der G bei S in den folgenden Wochen sind ohne Erfolg.

Ende März 2019 betreibt G – nach Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde durch den Notar und Zustellung an T – zu Lasten der T die Zwangsvollstreckung in das Grundstück der T.

Rechtsanwalt Rasmus (R) erhebt am 30.03.2019 im Namen der T vor dem Landgericht Münster Vollstreckungsabwehrklage gegen die G mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. R begründet die Klage damit, G könne die Grundschuld nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen. Das ergebe sich jedenfalls aus den Regelungen zur Bürgschaft, die auch auf die Grundschuld Anwendung fänden.

Bearbeitervermerk:

Begutachten Sie folgende Punkte:

– bei Fragen bzgl. des Ausgangfalles:

1. Haben B und/oder H gegen S einen Anspruch auf eine Ausgleichzahlung?
2. Hat B gegen H einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung oder sonstige Kompensation?

– bei Fragen bzgl. der Abwandlung:

3. Hat die Klage des R Erfolg?
4. Welche weiteren Rechtsbehelfe kann R mit der Begründung einlegen, es sei keine Vollstreckung gegen T, sondern allenfalls gegen H möglich? Hätten diese Rechtsbehelfe Erfolg?

Aurich, Marburg und Münster haben jeweils ein Amtsgericht und ein Landgericht.

Auf die §§ 794 ff. ZPO wird hingewiesen.



A betreibt in der Stadt B im Land L einen Selbstbedienungsmarkt für Lebensmittel einschließlich Frischfleisch und andere Waren des täglichen Bedarfs. Regelmäßig werden durch Mitarbeiter der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt B Routinekontrollen durchgeführt. Bei einer dieser Routinekontrollen am 08.01.2019 stellte die behördliche Veterinärin F folgenden zu be- anstehenden Zustand fest, den sie in einem Aktenvermerk festhielt: Handwaschbecken im Conve- nience-Raum defekt, Wasser sprudelt an der Dichtung aus und spritzt in den Umgebungsbereich; leichte Verschmutzungen auf Oberflächen im Backshop; Tür zwischen Fleischtheke und Vorbereitungsraum nicht mit einer reinigungsleichten Dichtung (sog. Mäusebesen) ausgestattet; massive ekelhafte Geruchs- bildung bei der Leergutannahme aufgrund fehlender Lüftung; im Umkleideraum im Keller befanden sich eine lebende Assel sowie Spinnen im Fensterbereich; nicht alle Kabelkanäle ordentlich verschlossen. Ihrem Aktenvermerk fügte sie eine Aufstellung mit Kategorien bei (u.a. Verlässlichkeit der Eigenkontrol- len und Hygienemanagement), denen nach einer internen Verwaltungsvorschrift Minuspunkte bei vor- gefundenen Mängeln zugeordnet werden (max. 72 Punkte).

Mit Schreiben vom 12.02.2019 teilte der Oberbürgermeister der Stadt B dem A mit, dass sein Betrieb bei der Kontrolle 11 Minuspunkte erreicht habe und dass beabsichtigt sei, die Verbraucherschaft über das Kontrollergebnis zu informieren. Nach Ablauf von zwei Wochen werde das Ergebnis auf der Internetseite der B unter dem sog. „Smiley-System“ veröffentlicht. Bei dem „Smiley-System“ handelt es sich um eine im Internet aufrufbare Liste von derzeit rund 760 Seiten, die jeweils mit „Kontrollergebnis“ überschrieben sind. Jede Seite ist einem Lebensmittelbetrieb zugeordnet; auf ihr werden Name und Ort des Betriebes, Betriebsart und die vertriebenen Lebensmittel genannt. Betriebe mit bis zu 2 Minuspunkten erhalten als Benotung ein „sehr gut“ mit einem lachenden „Smiley-Gesicht“ auf grünem Grund, Betriebe mit 3 bis 20 Punkten ein „gut“ mit einem lächelnden „Smiley“ auf grünem Grund, Betriebe mit 21 bis 38 Minuspunk- ten ein „zufriedenstellend“ mit einem entspannten Gesicht auf gelbem Grund, Betriebe mit 39 bis 55 Minuspunkten ein „ausreichend“ mit einem ernsten Gesicht auf gelbem Grund und Betriebe mit 56 bis 72 Minuspunkten ein „nicht ausreichend“ mit einem griesgrämigen Gesicht auf rotem Grund. Etwaige frühere Kontrollergebnisse werden nach Datum, Ergebnis und Punktzahl angeführt und ebenfalls mit einem „Smiley“ vor farbigem Hintergrund versehen. Von den ca. 760 Betrieben in B sind zur Zeit 115 mit „sehr gut“ bewertet. Von den ca. 340 mit „gut“ bewerteten Betrieben gibt es wiederum ca. 160, die mit 3 bis 10 Minuspunkten, d.h. besser als A bewertet worden sind. Mithilfe der Suchfunktion kann sich der Nutzer u.a. die Seiten aller Filialen einer Einzelhandelskette in der Stadt oder auch die Betriebe nach Straßennamen anzeigen lassen und speichern.

Als Reaktion auf das Schreiben ersuchte A den Oberbürgermeister der Stadt B, von der geplanten Veröf- fentlichung abzusehen oder diese zu verschieben. Dies verweigerte der Oberbürgermeister jedoch unter Verweis auf das Informationsbedürfnis der Verbraucher. Daraufhin hat A am 01.03.2019 beim Verwal- tungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt, dem Oberbürgermeister der Stadt B die Veröffentlichung vorläufig zu untersagen. A befürchtet, dass sich im Fall der Veröffentlichung spürbare Umsatzeinbußen einstellen und sieht sich daher in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Die Stadt hält den Antrag des A bereits für unzulässig. Ihrer Ansicht nach fehlt diesem das Rechtsschutzbedürfnis. Zudem sei der Antrag unbegründet. Zum einen läge gar kein Eingriff in die Rechte des A vor. Zum anderen sei dieser Eingriff gerechtfertigt. Mit § 40 Abs. 1 und Abs. 1 a LFGB sowie mit § 6 VIG stünden der Stadt ausreichend Rechtsgrundlagen zur Verfügung, die die Veröffentli- chung rechtfertigen. Zudem habe sie das Recht, die Öffentlichkeit über Missstände im Lebensmittelsek- tor aufzuklären. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Erfolgsaussichten des Antrags des A sind unter allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu begutachten. Sollten Sie dabei zur Unzulässigkeit des Antrags gelangen, ist zur Begründet- heit ein Hilfsgutachten anzufertigen.
2. Die kreisfreie Stadt B liegt im Bundesland L, das von den Ermächtigungen in §§ 61 Nr. 3, 68 Abs. 1 Nr. 2, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht hat. Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt B. Die Vorschriften des VwVfG des Landes L entsprechen dem VwVfG des Bundes.

3. Auf die nachfolgend abgedruckten Vorschriften des LFGB und des VIG wird hingewiesen. Andere Vorschriften aus diesen Gesetzen sind für die Falllösung nicht von Belang. Von der Verfassungsmäßigkeit und Europarechtskonformität der abgedruckten Vorschriften ist auszugehen.

Auszug aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB):

§ 40 LFGB Information der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde soll die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 informieren. ...

(1 a) Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, ... hinreichend begründete Verdacht besteht, dass ...

Auszug aus dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG):

§ 1 Anwendungsbereich

Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

§ 2 VIG Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen ...

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

...

§ 6 VIG Informationsgewährung

(1) Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 4 Absatz 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen; § 5 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

...